

Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen der EMK Schweiz

gültig ab 19. April 2021

Version 14. April

Als EMK unterstützen wir die Verordnungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sowie die jeweiligen, kantonalen Vorgaben und legen unseren Gemeinden nahe, diese weiterhin sorgfältig umzusetzen. **Auch wenn die Anzahl geimpfter Personen zunimmt, wollen wir gefährdete Personen vor Ansteckung schützen helfen und zum Besuch von Gottesdiensten und anderen Anlässen ermuntern. Dazu gehört eine grosse Eigenverantwortung, damit sich alle Menschen bei uns sicher fühlen.**

Gleichzeitig ermuntern wir Pfarrpersonen und Gemeindeglieder dazu, innerhalb der Vorgaben immer wieder kreative Wege zu suchen, wie die Kirche ihren Auftrag, den Menschen zugewandt zu sein, leben kann.

Das vorliegende Konzept ist eine Hilfestellung und Vorlage für die Gemeinden und gilt so ab dem 19. April 2021.

Allgemeines

Eigenverantwortung: Wir setzen im Rahmen der von den Behörden festgesetzten Verhaltensregeln auf Eigenverantwortung. Das gilt für alle – für die Mitarbeitenden, für jene, die eine Veranstaltung planen und durchführen, für jene, die daran teilnehmen, und für all jene, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören.

Risikogruppen: Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, werden in absehbarer Zeit die Möglichkeit haben, sich bevorzugt impfen zu lassen, oder hatten diese Gelegenheit schon. Trotzdem sind Menschen – auch gesunde und oder junge Personen – gefährdet, einen schweren Verlauf der Krankheit zu erleiden oder an der Krankheit zu sterben. Alle Personen dürfen ohne Einschränkungen am sozialen Leben und damit auch an den kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen. Alle Schutzmassnahmen sollen darum weiterhin eingehalten werden, auch von den schon geimpften Personen.

Covid-19-Erkrankte: Erkrankte Personen bleiben weiterhin zu Hause und halten sich an die Anweisungen von Arzt und Behörden (Isolation, Quarantäne). Dies gilt ebenfalls für Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Auch mit ihnen bleiben wir verbunden.

Schutz von Arbeitnehmenden: Pfarrpersonen und andere angestellte Mitarbeitende, die einer Risikogruppe angehören, haben das Recht und die Pflicht, sich besonders zu schützen und u. U. einer sie gefährdenden Veranstaltung fern zu bleiben. Wir empfehlen allen, denen es gesundheitlich möglich ist, sich sobald wie möglich impfen zu lassen. **Es gilt Homeoffice-Pflicht nach dem Grundsatz, wie ihn der Bundesrat formuliert.** In Räumen, in denen sich mehrere Personen aufhalten, gilt eine generelle Maskenpflicht.

Meldepflicht: Angestellte Mitarbeitende melden eine Covid-19-Erkrankung umgehend ihren Vorgesetzten.

Gesetzliche Grundlagen und weitere Dokumente

- [COVID-19 Verordnungen](#) sowie die dazugehörigen Erläuterungen
- Schutzkonzepte [VFG/EKS](#)/SBK

Zusätzliche Empfehlung:

Als EMK Schweiz empfehlen wir die Nutzung der [COVID-App des Bundes](#).

Weiter empfehlen wir, sich regelmässig testen zu lassen, z. B. vor Veranstaltungen.

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus


14.04.2021

Ab 19. April gilt neu:

	Wieder geöffnet:		Restaurants und Bars draussen		Freizeit- und Kulturbetriebe (auch drinnen)
					Sportanlagen (auch drinnen)
	Veranstaltungen wieder möglich		Mit Publikum drinnen: Maximal 50 Personen resp. 1/3 der Kapazität		Mit Publikum draussen: Maximal 100 Personen resp. 1/3 der Kapazität
			Generell maximal 15 Personen		
	Präsenzunterricht an Hochschulen wieder möglich		Wettkämpfe im Amateursport mit maximal 15 Personen		
	Maximal 50 Personen. Gilt für Hochschulen und Erwachsenenbildung.		Gilt nur für Sportarten ohne Körperkontakt.		

Weiterhin gilt:

	Private Treffen drinnen mit maximal 10 Personen		Homeoffice-Pflicht		Regeln für Sport und Kultur (mit Ausnahmen für unter 20-Jährige)
	Geschlossen: Restaurants und Bars (drinnen), Discos, Tanzlokale, Wellness-/Freizeitbäder (drinnen)		Ausgedehnte Maskenpflicht		Empfehlung: Lassen Sie sich testen!

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Basismassnahmen bleiben wichtig!



Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen sind grundsätzlich die Bezirks- und Gemeindevorstände zusammen mit den Pfarrpersonen sowie im konkreten Fall die Personen, die eine kirchliche Veranstaltung planen und durchführen. Diese sind angemessen zu sensibilisieren und zu instruieren.

Es ist in jedem Fall eine verantwortliche Person zu definieren.

Gültigkeit

Das Schutzkonzept der EMK, die [vom Bund verordneten Schutz- und Hygienemassnahmen](#) sowie [kantonale Vorgaben](#) und Rahmenbedingungen gelten für *alle kirchlichen* Veranstaltungen.

Für den kirchlichen Unterricht (Teilnehmende unter 16 Jahren) und Anlässe mit Kindern und Jugendlichen (bis Jahrgang 2001 und jünger) gelten die Vorgaben von Bund oder Kantonen.

Ziele

- In Eigenverantwortung mithelfen, Personen, besonders gefährdete, vor einer Ansteckung zu schützen.

- Möglichst vielen ermöglichen, mit einem genügend sicheren Gefühl an unseren Veranstaltungen teilzunehmen.

Hinweise und Empfehlungen

Die folgende Liste enthält Hinweise und Empfehlungen, die helfen sollen, die neuen, in der obigen Grafik dargestellten Vorgaben des Bundes in unserer kirchlichen Situation umzusetzen. Sie sind an die konkrete Situation (Anlass, Ort, Teilnehmerzahl, Zielpublikum usw.) anzupassen. Beachtet auch die Empfehlungen des [VFG](#) (Verband der freikirchlichen Gemeinden).

Grundsätzliches: Die Vorgaben zu Abstand, Hygiene und Contact Tracing gelten weiterhin und sind in den Schutzkonzepten vor Ort zu berücksichtigen. Sitzungen *sollen* besser **online** stattfinden; Gemeindeanlässe mit mehr als 15 Personen, die nicht gottesdienstlichen Charakter haben oder als kulturelle Veranstaltungen mit Publikum (Konzerte, Theater u. ä.) gelten, *dürfen nur online* durchgeführt werden.

Schutzkonzepte

- Für jeden Anlass muss ein örtlich angepasstes, schriftliches Schutzkonzept vorliegen
- Auf den Webseiten des VFG oder z. B. der [Ref. Kirche Zürich](#) sind für bestimmte Veranstaltungen Muster verfügbar, ebenfalls auf der Webseite der [Jungschar](#) (Jungschar-Aktivitäten/Lager)
- Als Informationsmöglichkeit wird auf der Homepage der [EMK Schweiz](#) eine Liste der bekannten, kantonalen Informationsquellen aufgeführt

Obergrenzen BesucherInnen

- Gottesdienste und religiöse Feiern, z. B. auch Gebetstreffen: 50 BesucherInnen; Kinder zählen wie Erwachsene; PredigerInnen/RednerInnen, MusikerInnen und weitere Mitwirkende können darüber hinaus noch dazukommen
- Beerdigungen im Familien- und engen Freundeskreis
- Kulturelle Veranstaltungen mit Publikum sitzend unter Einhaltung der Abstände: 50 Personen innen, bis zu 1/3 der normalen Sitzkapazität; 100 Personen draussen
- Alle anderen Anlässe: maximal 15 Personen
- Private Anlässe in Innenräumen, z. B. Hauskreise: 10 Personen; Empfehlung des Bundesrates: aus max. 2 Haushalten; private Anlässe im Freien: 15 Personen
- Menschenansammlungen im öffentlichen Raum: 15 Personen

Hygiene

- Weiterhin Möglichkeiten zum Händewaschen und oder Desinfektionsmittel prominent anbieten.

Maskenpflicht

- Generelle Maskenpflicht in den öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in den Aussenbereichen der Kapellen sobald sich mehr als eine Person im Raum aufhält. In den Gottesdiensten müssen *durchgehend* Masken getragen werden – auch im Sitzen und trotz Einhaltung der Abstände
- Die Maskenpflicht gilt darüber hinaus im Freien überall dort, wo die Abstände nicht eingehalten werden können
- Ausnahmen:
 - Kinder unter 12 Jahren (je nach Vorgaben des Kantons)
 - Akteure in Gottesdiensten bei bestimmten Handlungen, wo das Maskentragen nicht möglich ist, z. B. PredigerInnen und LektorInnen (die Abstandsregeln müssen dabei eingehalten werden)

Abstand halten

- Eingangs- und Ausgangsbereiche/Garderoben: Abstände einhalten

Gemeindegang

- Singen der Gemeinde im Gottesdienst ist erlaubt, jedoch mit Masken (Achtung: allfällige abweichende kantonale Vorgaben beachten). Weiterhin *nicht* erlaubt, ist der Auftritt im Gottesdienst von Sängerinnen und -sängern als Teil einer Band.
- Chorproben mit bis zu 15 SängerInnen (25m²/Person) sind erlaubt; Aufführungen bleiben verboten

Arbeit mit Kindern/Teenies/Jugendlichen

- Für Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen (Abstand usw.) alle Aktivitäten inkl. Singen und Musizieren drinnen und draussen möglich. Offene Jugendtreffs sind ebenfalls wieder möglich (Konsumation bleibt verboten).
- Kinder unter 12 Jahren müssen i. d. R. keine Hygienemasken tragen, aber die Hygienemassnahmen und Abstandsregeln einhalten (bitte die kantonalen Vorgaben beachten)
- Für die Unterweisung, dazu zählen auch die Angebote am Sonntag, können die kantonalen Vorgaben der Schulen herangezogen werden. Es gilt auch hier die Maskenpflicht (ab 12 Jahren)
- Jungchararbeit siehe: <https://www.jemk.ch/aktuell/>
- [Rahmenvorgaben des BAG für Lager](#)

Abendmahl/Taufen

- Abendmahl: Nur Einzelkelche und wandelnd mit Stationen, an denen Brot in mundgerechten Stücken und Einzelkelche zum Nehmen bereitstehen; Abstände einhalten, Maske beim Nehmen/Empfangen, Einnehmen zwingend am Platz
- Taufen: Taufen sind möglich, jedoch in sorgfältiger Absprache mit den Eltern/Täuflingen betr. Schutzmassnahmen und mit der gebotenen Vorsicht bei der Durchführung

Essen & Trinken

- Konsumation ist in Innenräumen verboten
- Konsumation im Freien bis max. 15 Personen, sitzend an Vierertischen, erlaubt; es müssen die Kontaktdaten aufgenommen werden

Regelmässiges Lüften

- Vor, während (Singen!) und nach der Veranstaltung sind die Räume gut zu lüften

Erfassung Kontaktdaten

- Die Kontaktdaten aller Anwesenden müssen in JEDEM Fall aufgenommen werden (kantonale Vorgaben beachten). Beachtet die Vertraulichkeit und die 14-tägige Aufbewahrungsfrist
- Im Bedarfsfall müssen die Kontaktdaten elektronisch weitergeleitet werden; z. T. gelten zeitliche Vorgaben (kantonal geregelt)

Leitung

- Regelmässige Information über die aktuell geltenden Vorgaben, z. B. per Mail vor den Veranstaltungen, mündlich zu Beginn der Gottesdienste bzw. Veranstaltungen etc.
- Bei Vermietungen vertraglich/schriftlich die Verantwortlichkeiten der Mieter in Bezug auf die Schutzmassnahmen regeln; Einführung vor Ort vereinbaren und mit Mietern die Schutzkonzepte abgleichen und im Bedarfsfall schriftlich vereinbaren